

Klage des Volker Lenz gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. März 1993

(Rechtssache C-79/93)

(93/C 139/07)

Herr Volker Lenz, D-W-4500 Osnabrück, hat am 20. März 1993 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Dr. Jürgen Schacht, Schlüterstraße 22 III, D-W-2000 Hamburg 13.

Die Klagepartei beantragt:

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1 000 000 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1977 und die Kosten für ein verlorenes Berufsjahr auf der Basis eines EG-Beamtengehalts eines Akademikers zu zahlen,
2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Der Kläger, Kind eines EG-Beamten, macht geltend, er sei von belgischen Ärzten an seiner Gesundheit geschädigt worden und die Beklagte hafte für den daraus entstandenen Schaden nach Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag, weil ihr Krankheitsfürsorgesystem unter Verletzung der Aufsichtspflicht das Vorliegen einer „schweren Krankheit“ anerkannt und die Arztrechnungen selbst noch bei Verstößen gegen die Krankenkassenbestimmungen unbeanstandet erstattet habe. Den Dienststellen der Kommission wirft er weiter vor, die strafrechtliche Verjährung herbeigeführt sowie die Existenz eines rechtsfreien Raumes bei medizinischen Verbrechen unterstützt und ihn dadurch geschädigt zu haben.

Klage der Tiercé Ladbroke SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. März 1993

(Rechtssache C-80/93)

(93/C 139/08)

Die Tiercé Ladbroke SA hat am 22. März 1993 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Jeremy Lever, Q. C., und Christopher Vajda, Bar of England and Wales, und Solicitor Stephen Kon von der Kanzlei S. J. Berwin & Co., London und Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Winandy und Err, 60, avenue Gaston Diderich, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- a) die im Schreiben vom 18. Januar 1993 enthaltene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- b) der Kommission aufzugeben, die Beschwerde Nr. NN 16/92 über die beiden PMU gemäß Artikel 176 EWG-Vertrag umgehend erneut zu prüfen;
- c) der Kommission die Kosten dieser Klage aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Vorliegend handelt es sich um eine Klage der Tiercé Ladbroke SA (im folgenden: Ladbroke Belgien) nach Artikel 173 EWG-Vertrag gegen die Entscheidung der Kommission, die der Ladbroke Belgien mit Schreiben vom 18. Januar 1993 mitgeteilt wurde und mit der die Kommission die von Ladbroke Belgien am 12. Juli 1991 eingelegte Beschwerde insoweit zurückwies, als sie die rechtswidrige Gewährung staatlicher Beihilfen rügte.

Anlaß für die Beschwerde sei eine Vereinbarung zwischen der französischen Pari Mutuel Urbain (PMU) und der ASBL Paris Mutuel Unifié Belge sowie dem mit dieser assoziierten Unternehmen, der SC Auxiliaire PMU Belge (für beide zusammen im folgenden: PMU Belge), über die Annahme von Wetten auf belgische Pferderennen in PMU-Filialen in Frankreich gewesen.

Nach dem öffentlichen Recht Frankreichs werde bei allen Wetten auf französische oder belgische Rennen ein Abgabenbetrag abgezogen. Die Abgabe belaufe sich auf 35 %. Der französische Staat überwache, wie diese Abgabe ausgegeben werde. In jeder Ausgabe der mit der Abgabe erhobenen Gelder sei somit eine staatliche Beihilfe zu sehen, sofern sie nicht das übliche Entgelt für geleistete Dienste sei. Demnach stellten die Gelder, die die PMU mit Erlaubnis des französischen Staates behalten dürfe, um ihre gewöhnlichen Aufwendungen für den Betrieb des „pari mutuel“ zu decken, keine staatliche Beihilfe dar. Für die PMU Belge gelte das gleiche. Soweit diese darlegen könne, daß die Einnahmen aufgrund dieser Vereinbarung das Entgelt für Dienstleistungen der PMU Belge darstellten, liege keine staatliche Beihilfe vor.

Im vorliegenden Fall könne der französische Staat sich nicht einfach darauf berufen, daß sich seine Mitwirkung auf die Anordnung der Abgabe beschränke und er mit der Art und Weise, in der die Abgabe ausgegeben werde, nichts zu tun habe. Im Gegenteil liege es auf der Hand, daß die Zahlung eines Teils der Abgabe durch die PMU an die PMU Belge voll und ganz in der Absicht des französischen Staates liege (dies sei von der Kommission auch nicht in Abrede gestellt worden). Außerdem übe der französische Staat eine erhebliche Kontrolle über die PMU aus, unter anderem durch seine Befugnis, Schlüsselpositionen in der PMU zu besetzen.

Die Ladbroke Belgien und die Kommission seien sich darin einig, daß sich die Vereinbarung der beiden PMU dahin auswirke, daß sie der PMU Belge und ihren Mitgliedern erhebliche Geldbeträge einbringe. In den ersten zehn Monaten seit dem Inkrafttreten der Vereinbarung